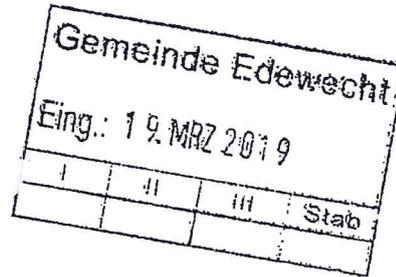


Oldenburg, 16.03.2019



**Einwendungen gegen den Bebauungsplan 195
sowie gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebt der Unterzeichner gegen den Entwurf des Bebauungsplanes 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 folgende Einwände:

Zunächst einmal verweist der Unterzeichner auf die anwaltlichen Einwände von _____ und die Einwände von _____, die der Unterzeichner sich ausdrücklich zu Eigen macht und die damit Gegenstand der Einwände des Unterzeichners sein sollen.

Daneben und ergänzend erhebt der Unterzeichner folgende eigene Einwendungen gegen die vorbezeichnete Planung der Gemeinde Edewecht:

Die von Seiten der Gemeinde Edewecht beabsichtigte Planung, ist unausgewogen, ermessensfehlerhaft und berücksichtigt die schutzwürdigen Belange der unmittelbar angrenzenden Wohnbevölkerungen der Gemeinden Friedrichsfehn und Kleefeld nicht ausreichend.

Zunächst einmal ist nicht nachvollziehbar, warum in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in den Gemeinden Friedrichsfehn und Kleefeld ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, auf welchem geplant ist, auf einem Teil der Fläche erhöhte Emissionswerte zuzulassen, die lediglich knapp unter denen eines Industriegebietes liegen. So soll es auf einer Fläche von ungefähr 2 Hektar möglich sein, erheblich die Umgebung störendes Gewerbe anzusiedeln. Diese Fläche würde es Gewerbe ermöglichen, Emissionswerte zu produzieren, die lediglich 1,4 dB unter denen eines Industriegebiets liegen müssen. Bereits hierdurch wäre die Planung für ein Industriegebiet „light“ gegeben. Durch die Einplanung von weiteren Richtungsfaktoren, soll es dann sogar noch möglich sein, auf dieser Fläche Emissionswerte zu produzieren, die sogar über denen eines Industriegebiets liegen dürfen.

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde Friedrichsfehn vorrangig der Wohnnutzung dienen soll, ist diese Planung befremdlich und nicht nachvollziehbar. Durch die Planung der Gemeinde Edewecht würden die angrenzend lebenden Bürger der Gemeinde Edewecht erheblich in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar gegenüber der Fläche, auf der besonders lautes Gewerbe angesiedelt werden dürfte, sich nach Osten hin lediglich freies Feld befindet und dahinter direkt die Wohnbebauung beginnt. Zudem befindet sich inmitten der Wohnbebauung direkt gegenüber der Fläche mit den erhöhten Emissionskontingenten ein von der Gemeinde Edewecht errichteter Kinderspielplatz, der ebenfalls erheblich bei Umsetzung der Bauplanung Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre.

Unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung der Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sollte Ziel der gemeindlichen Planung vordringlich die Gewährleistung eines hohen Gesundheitsniveaus der Bevölkerung durch die Vermeidung von gesundheitsschädlichen Lärmemissionen sein. Vorzugsweise sollten bereits im Rahmen von Planungsverfahren schädliche Auswirkungen vorgebeugt und die Entstehung solcher verhindert werden.

Hierzu ist als Bestandteil des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Grundlage der maßgeblichen schalltechnischen Kriterien zu prüfen, ob die prognostizierten Geräuschemissionen zu störenden Umwelteinwirkungen führen.

Die von der Gemeinde Edewecht durchgeführte Planung richtet sich zum einen nicht an den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen aus. Daneben bezieht sie sich in unzulässiger Weise nicht auf die konkret von der Firma Hilgen beabsichtigten Vorhaben.

Tatsächlich ist es so, dass sich bereits im Planungsgebiet ein konkretes Vorhaben, nämlich die Firma Hilgen befindet, die sich nach der Email von Rita Abel an Reiner Knorr vom 27.03.2018 (Anlage 1) erweitern will. Insoweit ist für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Planung erforderlich und notwendig, dass eine objektsbezogene Prüfung im Hinblick auf die konkrete Umsetzbarkeit der Erweiterung erfolgt. Das Abstellen auf eine lediglich angebotsbezogene Planung ist insoweit unzulässig.

Im Rahmen dieser konkreten objektsbezogenen Prüfung hätte als Anknüpfungspunkt im Rahmen der schalltechnischen Expertise die geplante Betriebserweiterung und -verlagerung gutachterlich im Hinblick auf die hiervon ausgehenden Emissionen überprüft werden müssen. Anknüpfungspunkte sind hierbei sowohl die konkret geplante Erweiterung des Betriebes unter Verwendung einer Steinbrechanlage, wie sie insbesondere aus der Email von Herrn Knorr am 18.12.2018 hervorgeht, als auch die geplante Verlagerung der Lagerungsstätte für Böden in den hinteren Bereich der auszuweisenden Gewerbefläche.

In der E-Mail von Reiner Knorr an Herrn Heiko Ihde heißt es unter dem Betreff Bebauungsplan Nummer 195 unter Beifügung folgender Anlage: mobile Brechanlage technische Daten. pdf; „Antwort NWP zu GIE.pdf, wie folgt (Anlage 2):

Hallo Herr Ihde,

wir hatten ja vor einigen Tagen bereits das Thema GI- oder GE- Festsetzung, anhand der Problematik thematisiert, dass einerseits die Festsetzung eines eingeschränkten GI aufgrund einer Gliederung nach Lärmemissionskontingent nur dann bauleitplanerisch zulässig ist, wenn

das Gebiet an irgendeiner Stelle ein uneingeschränktes GI zulässt und andererseits die Absicht zum Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Fläche besteht [...].

Beigefügt habe ich zu Ihrer Information eine Beschreibung einer mobilen Brechanlage. Für eine derartige Anlage beabsichtigt Herr Hilgen gegebenenfalls einen BImSchG-Antrag zu stellen “

Als Anlage zu dieser vorgenannten E-Mail wurden ebenfalls die technischen Daten einer Brechanlage des Typs CityTrak 9TX (Anlage 3) übersandt, aus denen konkrete Emissionswerte der Anlage hervorgehen. Diese hätten im Rahmen der Gutachtenerstellung Berücksichtigung finden müssen, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Dass tatsächlich die Errichtung einer entsprechenden Anlage Gegenstand der Planung war, ergibt sich im Übrigen auch aus dem schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 selbst, ohne dass hieraus die notwendigen Schlüsse gezogen worden wären. So setzt sich das zuvor genannte Gutachten auf Blatt 3 und Blatt 31 konkret mit der Möglichkeit der Errichtung einer Brechanlage auseinander.

Dass im Rahmen der Planung der Gemeinde Edewecht und der späteren Nutzung der Fläche durch die Firma Hilgen die Errichtung einer Brechanlage bzw. Baustoffrecyclinganlage eine konkrete Rolle gespielt hat, ergibt sich zudem dadurch, dass sich in den Bauunterlagen ein Auszug eines Beschlusses des OVG Lüneburg vom 1.9.2014, Aktenzeichen 12 LA 255/13 befindet. In dieser Rechtsprechung, wird die baurechtliche Zulässigkeit einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Baustoffrecyclinganlage in einem Gewerbegebiet thematisiert. Auch hierdurch wird deutlich, dass im Rahmen der Planung der Gemeinde die Errichtung einer konkreten Anlage bzw. die Durchführung eines konkreten Vorhabens eine Rolle gespielt hat, ohne dass dies im Rahmen der weiteren Planung durch Einholung des Schallschutzgutachtens hinreichend berücksichtigt worden wäre.

Im Hinblick auf beide Maßnahmen (Verlagerung und Erweiterung des bisherigen Betriebes der Lagerung von (unbelasteten) Böden und/oder die (zusätzliche) Errichtung und den Betrieb einer Brechanlage) liegen konkrete Vorhaben vor, deren Auswirkungen im Rahmen der Planung hätten Berücksichtigung finden müssen. Da die Art der unterzubringenden Anlagen bzw. Vorhaben vorliegend bekannt waren, durfte bei der Berechnung der zulässigen Emissionswerte nicht lediglich auf die Vorbelastung der Fläche abgestellt werden. Vielmehr hätte im Rahmen der Planung ermittelt werden müssen, welche konkreten Emissionsauswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung aufgrund der Vorhaben der Firma Hilgen zu erwarten sind.

Hieraus abgeleitet hätte sich anschließend auch bereits die Frage von der Aufgabe konkreter Auflagen zur Verhinderung von Emissionskonflikten gestellt. Was zur Folge gehabt hätte, dass bereits konkrete Auflagen im Rahmen der Bauplanung hätten Berücksichtigung finden müssen, um Konflikte mit der unmittelbar anliegenden Wohnbebauung zu vermeiden. Insoweit beinhaltet aber das schalltechnische Gutachten mangels fehlerhafter Anknüpfungstatsachen keinerlei konkrete Ausführungen. Dieser Fehler setzt sich dann auch in der weiteren Planung fort, die ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung keinerlei Auflagen zur Verringerung von Emissionen vorsieht.

Dass das schalltechnische Gutachten zudem von weiteren unzutreffenden tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, ergibt sich zweifelsohne auch dadurch, dass die bereits bestehenden Vorbelastungen des Planungsgebietes fehlerhaft ermittelt worden sind. Sofern auf die Vorbelastung durch die Straße Jeddelloher Damm abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass dort - entsprechend

der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 13.03.2019
Emissionsquellen fehlerhaft unberücksichtigt geblieben sind.

zwei

Darüber hinaus hat das schalltechnische Gutachten fehlerhaft keine Vorbelastungen des Gebietes durch den bereits auf dem Planungsgebiet bestehenden Betrieb der Firma Hilgen ermittelt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auf dem Firmengelände der Firma Hilgen bereits jetzt erhebliche Sand- und Fuhrarbeiten stattfinden. Im Rahmen dieser Sand- und Fuhrarbeiten kommt es zum Einsatz diverser Kipplaster mit Rangierverkehr und der Nutzung von Radladern, zum Be- und Entladen der Kipplaster. Insbesondere beim Entladen der Kipplaster kommt es zu Schlaggeräuschen durch deren Heckklappen, die erhebliche Emissionen hervorrufen. Ferner ist auf dem Gewerbegebiet konkret die Einrichtung einer Tankstelle (für das Unternehmen der Firma Hilgen) geplant. Auch insoweit ist mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr zu rechnen. Auch diesbezüglich schweigt die Planung sich im Hinblick auf die zu erwartenden Emissionswerte in unzulässiger Weise aus. Gleiches gilt für den zusätzlichen Verkehr auf dem Gewerbegebiet durch an- und abfahrenden Busse und LKW der Firma Hilgen, insbesondere zu frühen und späten Tageszeiten, die mit weiteren Emissionen einhergehen.

Schließlich hat das Gutachten auch den Betrieb des derzeit in der Errichtung befindlichen Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsfehn unberücksichtigt gelassen. Auch von diesem Gebäude ausgehend sind durch die Nutzung der Freiwilligen Feuerwehr und des Ortsvereins Kleefeld Geräusche zu erwarten, die im Rahmen der Vorbelastung des Gebietes hätten Berücksichtigung finden müssen, um konkret die Emissionsbelastung des Gebietes ordnungsgemäß zu ermitteln. Auch die im schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Schallbelastung durch das Unternehmen Sommerfeld ist zu beanstanden. Insoweit ist im Rahmen einer ergänzenden Begutachtung die Erweiterung des Betriebes Sommerfeld durch den Bau zweier Hallen und die hierdurch zusätzlich zu erwartenden Emissionen auf die umliegende Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Neben dem Jeddeloher Damm hätte die Planung zudem die Geräuschemissionen berücksichtigen müssen, welche durch den Verkehr auf dem Fuhrkenscher Grenzweg auf das Planungsgebiet und die umliegende Wohnbebauung einwirken.

Der Fuhrkenscher Grenzweg wird erheblich durch landwirtschaftlichen Verkehr und schwere landwirtschaftliche Gespanne, insbesondere im Rahmen des Torfabbaus, der Futtergewinnung und der Verbringung von Gülle von morgens früh bis abends spät - auch am Wochenende - genutzt. Aufgrund der Schwere der landwirtschaftlichen Gespanne und deren erhebliche Motorisierungen gehen von diesen erhebliche Geräusch- und Vibrationsbelästigungen auf die unmittelbar anliegende Wohnbebauung sowie auf das Planungsgebiet aus. Dies hätte im Rahmen einer ausgewogenen Planung Berücksichtigung finden müssen, um ordnungsgemäß die Vorbelastung des Planungsgebietes und der umliegenden Flächen sowie Grundstücke zu ermitteln.

Das schallschutztechnische Gutachten ist zudem allein bereits deswegen nicht nachvollziehbar, da in dem Gutachten auf eine nicht beigefügte Anlage 16, ein Gespräch mit Wolfgang Hilgen, verwiesen wird. Der Inhalt dieses Gesprächs wird im Rahmen des Gutachtens nicht weiter bekannt gegeben. Er darf daher nicht zur Anknüpfungstatsache für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens gemacht werden. Insoweit wird auf das Transparenzgebot bei der Erstellung von Gutachten verwiesen, welches hierdurch nicht eingehalten wurde. Eine Nachvollziehbarkeit des Gutachtens scheidet bereits hierdurch aus.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Edewecht sich im Rahmen ihrer Planung aufgrund einer vorläufigen Vereinbarung mit der Firma Hilgen bereits im Februar des Jahres 2018 gebunden und ihren Ermessens- und Planungsspielraum ohne Grund unzulässig verkürzt. In dieser vorläufigen Vereinbarung (Anlage 4) heißt es wie folgt:

„Die Gemeinde Edewecht wird darüber hinaus anstreben, in einem Bebauungsplan das durch die zu bauende Linksabbiegerspur zu erschließende Grundstück Flurstück 189/4 der Flur 21 als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Der voraussichtliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll in etwa den als Anlage Nr. 2 beigefügten Bereich umfassen.“

Bereits in dieser beigefügten Anlage Nr. 2 (Anlage 5) war der nunmehr veröffentlichte Bebauungsplan seinem wesentlichen Inhalt nach enthalten, insbesondere, was die Ausweisung einer Fläche mit erhöhten Emissionswerten anbelangt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde sich vor Abschluss ihrer Vereinbarung mit der Firma Hilgen mit emissionsrechtlichen Problemen und den Belangen der umliegenden Wohnbevölkerung nachhaltig auseinandergesetzt hat.

Aufgrund der schutzwürdigen Wohnnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft ist bei der planungsrechtlich vorgesehenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeit zu erwarten, dass der vorgesehene Betrieb einer (mobilen) Steinbrechanlage und/oder die Betriebsverlagerung und -erweiterung der Firma Hilgen erheblich störende Geräuschemissionen und Staubemissionen verursachen wird, sofern auf der hinteren Fläche des Gewerbegebietes weiterhin die Schaffung eines Gewerbegebietes mit erheblich gesteigerten Emissionswerte möglich sein soll.

Selbst wenn - entgegen der vorstehende Ausführungen - die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf der jetzigen Grundlage zulässig sein sollte, obwohl ein Planungsanlass nicht gegeben ist, wäre jedenfalls die ersatzloser Streichung der erhöhten Emissionswerte für die als „Zwischenlager für unbelastete Böden“ ausgewiesene Fläche erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:
1-5 wie im Text beschrieben
6 Schreiben vom 15.03.2019,

Anlage 1

Reiner Knorr

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:

NWP (R. Abel) <r.abel@nwp-ol.de>
Dienstag, 27. März 2018 15:48
itap schultz
Reiner Knorr
B-Plan 195 der Gemeinde Edewecht
EdeB195_180226.pdf; Tefes-B-195.pdf; Ede_F-17_18-02-27.pdf; 18_02_5
_Grundlage_B_195_VarianteI.pdf; Vorhaben-Ede-195.pdf

Bello Herr Schultz von Glahn,

Gemeinde Edewecht stellt den Bebauungsplan Nr. 195 auf. Hierzu wird ein schalltechnisches Gutachten zur Betrachtung des Verkehrslärms und zur Ermittlung von Emissionskontingenten benötigt. In dem im Gewerbegebiet ein konkretes Vorhaben befindet und sich erweitern will, sollte dort auch eine objektbezogene Prüfung erfolgen.

Sie bitte hierzu im Namen der Gemeinde Edewecht um ein Honorarangebot, das Sie direkt an Herrn Herr mailen können.

Freundlichen Grüßen
Rita Abel

NWP Planungsgesellschaft mbH
Eichenweg 1
21021 Oldenburg
Tel (0441) 97174-0
Geschäftsführer:
Thomas Aufleger, Elisabeth Ferus
Hans-J. Hinrichsen, Diedrich Janssen
Michael Meier, Johannes Ramsauer, Werner Steimer
Amtsgericht Oldenburg - HRB 2104
St.-Id.-Nr. DE 117 474 502

Anlage 2

Reiner Knorr

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Reiner Knorr
Dienstag, 18. Dezember 2018 14:21
'Heiko Ihde'
Bebauungsplan Nr. 195
mobile Brechanlage Technische Daten.pdf; Antwort NWP zu GIE.pdf

Hallo Herr Ihde,

wir hatten ja vor einigen Tagen bereits das Thema GI- oder GE-Festsetzung anhand der Problematik thematisiert, dass einerseits die Festsetzung eines eingeschränkten GI aufgrund einer Gliederung nach Lärmemissionskontingenten nur dann bauleitplanerisch zulässig ist, wenn das Gebiet an irgendeiner Stelle ein uneingeschränktes GI zulässt und andererseits die Absicht zum Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Fläche besteht. Mit Frau Abel vom Planungsbüro NWP habe ich die Problematik auch besprochen und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auf die Festsetzung eines GIE verzichtet wird und ausschließlich eine Gliederung als GE und GEE unter Beibehaltung der von Ihnen ausgearbeiteten Lärmkontingentierung erfolgt. Im Gutachten sollte der Begriff Industriegebiet entsprechend nicht Verwendung finden.

Beigefügt habe ich zu Ihrer Information eine Beschreibung einer mobilen Brechanlage. Für eine derartige Anlage beabsichtigt Herr Hilgen gegebenenfalls einen BImSchG-Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
Knorr

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
Tel: +49 (0) 44 05 / 916-141
Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240
Mail: knorr@edewecht.de
Internet: www.edewecht.de

CityTrak 9TX:

„Kompakt auf Kette für kompromisslose Profis!“

city equ
mineral proces

FAKTEN

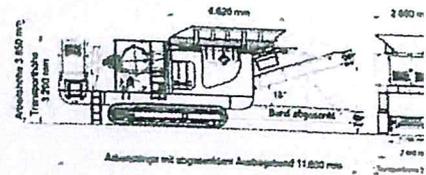
Minuten Rüstzeit - In Betrieb zu nehmen. Einfach und dankbar versteht der CityTrak seinen Dienst. Dankbar ist auch der Anlagenführer, wenn zu großes Brechgut trotzdem eingezogen und sicher abgefördert wird. Im Problemfall bietet der CityTrak beste Zugänglichkeit an den kritischen Stellen sowie eine Bühne seitlich am Brechereinlauf serienmäßig. Stillstände durch nicht brechbares Gut werden in der Regel einfach durch eine simple mechanische Spaltverstellung über Kelle beseitigt. Vorteilhaft beim Eisenaustrag ist die gleichlaufende Austragsrichtung der beweglichen Schwinge und

des Austragsbandes. Ober dem Gurt unter dem Trichter herrscht ausreichend Platz auf dem Weg zum Magnet. Verstopfen werden durch das Absenken des Bandes sicher und gefahrlos beseitigt. Ohnehin kann der CityTrak 9TX optional einfach mit externem Strom versorgt werden. Für den kostensparenden und mannslosen Brechbetrieb wird die Lichtschrankensteuerung serienmäßig mitgeliefert. Betreiber können Leistungen von 100 t/h im Jahresdurchschnitt bestätigen.

in Skandinaviens
cylingeinsatz in
erend auf den
Erfahrungen
Equip-Baureihe
kettenmobile
durch seine
buste Bauweise.
Elektromotore
Hydraulikantrieb
inlaufwerk und
n sind nötig, um
nach wenigen

CityTrak 9TX Arbeits-/Transportmaße

Arbeit:
Länge: ca. 11.850 mm
Breite: 2.950 mm
Höhe: 3.850 mm
Transport:
Länge: ca. 11.850 mm
Breite: 2.950 mm
Höhe: 3.200 mm
Gewicht:
Grundanlage
ohne Optionen: 28.500 kg
Zulage Magnet: 1.075 kg



DATEN

Leistungsdaten:

- Aufgabefrichter: 4.620 x 2.660 mm

- Aufgaberinne: 3.750 x 600 mm

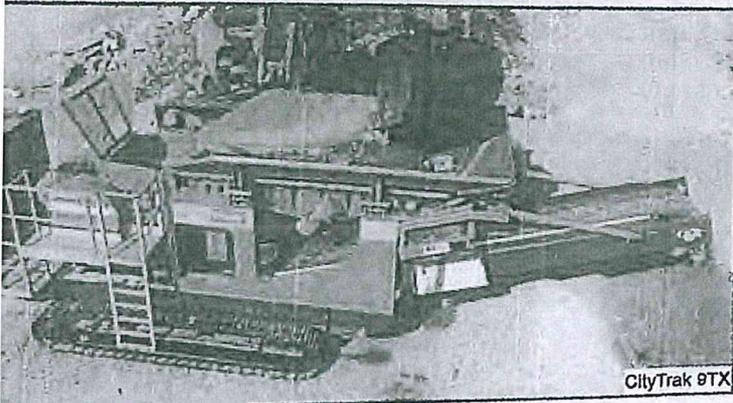
- Einlauföffnung: 900 mm breit
Spaltmaß 30-185 mm

- Austragsband: Gurtbreite: 1.000 mm
Abwurfhöhe: 3.100 mm

- Antrieb: 100 kVA Dieselaggregat
- Lichtschrankensteuerung

CityTrak 9TX Op

- Überbandmagnet und Rechtsaustrag
- Seitenband mit We
- Funkfernbedienung
- Vernebelung für Staubbildung
- 2. Podestplatz



CityTrak 9TX

FAZIT

„Back to the roots oder Zurück zu den Wurzeln - sinnvoll ergänzt. Endlich mal eine Anlage die hält, was sie verspricht. Dafür macht sich die im Betrieb schnell bezahlt.“



wirtschaftlich: Antrieb mit 100 kVA

bedienerfreundlich: hydraulisch klappbare Trichterwände

effektiv: lange, abgestufte Anrinne mit maximaler Vorab

zuverlässig: serienmäßige Spaltverstellung per Keilsystem

wartungsfreundlich: Gleitschienen für Gurtabdichtung, leichter Zugang bei Abfällen

einfach: einfache Bedienung Hydraulikkomponenten

cityequip
mineral processing

CityTrak 9TX



Wie international eine feste Größe im Kompakt-
bereich, bietet der CityTrak 9TX beste Voraussetzun-
gen für das Aufgabematerial verschleißarm auf die ge-
wünschte Korngröße zu reduzieren. Der CityTrak 9TX
in harmonisch geschwungener Profilbauweise,
mit erster Vorabsiebung, Wendeklappen zum Feinaus-
scheiden und vielen anderen zukunftsweisenden Merkmalen.

Bestes Brechkorngemisch:
Ein minimaler Mindestspalt garantiert hohe Produktausbeute.

Optimiertes Antriebskonzept:
2 l Dieselverbrauch bei 100 t/h Leistung, weniger l/t geht nicht.

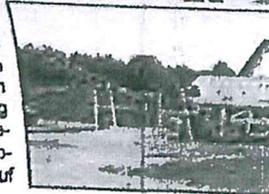
Störungsfreier Brechbetrieb:
Durch die optimale Einlaufgestaltung werden große Brocken verstopfungsfrei
abgezogen. Keine Verjüngung am Auslauf dank 1.000 mm breitem Gurt und
1.000 mm Abstand zum Brecher. Band auf Knopfdruck absenkbar.

LIEFERÜBERSICHT



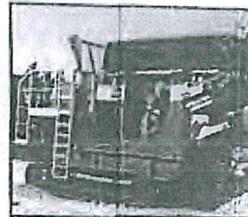
SIEBEN

Welt über 2.500 von uns in Deutsch-
land ausgelieferte Maschinen bewähren
sich täglich in anspruchsvollen
Vor- und Nachlebensätzen. Von klein
und kompakt bis groß und unerreicht leistungsfähig
reicht die Modellauswahl. Mit Kreisschwingsystemen
Horizontalsiebanlagen und Spannwellensieb-
maschinen stehen unterschiedliche Lösungen auf
Kette, Rad und Kufe zur Verfügung.



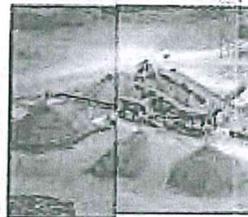
BRECHEN

Backenbrecher, Kegelbrecher, Ho-
rizontal- und Vertikalprallbrecher
namhafter Anbieter lassen keine
Wünsche offen. Hochmobil als klei-
ne Kompakt- oder große, moderne Kombianla-
ge tragen sie dem Zeitgeist ebenso Rechnung
wie stationären Modellbauweisen.



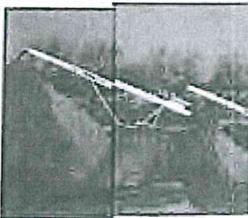
WASCHEN

Siebe, Zyklofen, Schwertwäschen
u.v.m. ergänzen als Komponenten
bestehende Werke. Moderne Neu-
aufschlüsse werden mit TWS-Wasch-
anlagenmodulen flexibel in Betrieb genommen und
ggf. marktgerecht erweitert. Die Abwasseraufberei-
tung von Matec verfügt über einzigartige Alleinstel-
lungsmerkmale für den Bediener und den Geld-
beutel. Auch diese Baugruppe ist modular lieferbar.



HALDEN & UMSCHLAGEN

Radlader, Bagger und Personal
sind Kostentreiber in der Aufberei-
tung. Kettenmobile Haldenbänder,
auch mit Rädern schwenkbar und
über die Steuerungautomatik mannos betrieb-
en, schaffen Wettbewerbsvorteile und stel-
gern die Erträge. TRANSTRACKLINK-Systeme
verbinden Vorbrecher und Aufbereitung. Mit tel-
eskopierbaren Haldenbändern wird ohne Auf-
prallzerkleinerung, Entmischung, Kontaminati-
onen und Verdichtung wirtschaftlich bevorratet.



CHRISTOPHEL

SIEBEN • BRECHEN • WASCHEN • HALDEN

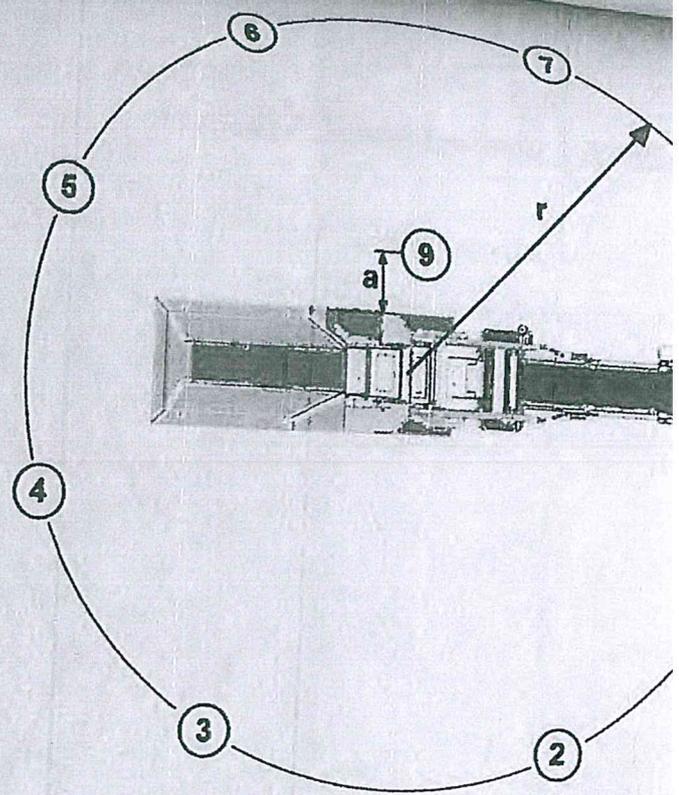
Taschenmacherstraße 31-33 • 23556 Lübeck

Tel.: +49 451 89947-0 • Fax: +49 451 89947-49 • mail@christophel.com • www



Messung Schalleistung:

Messung: 23.03.2017
von: KLE
ang: Fa. Willnauer
 Grube Willnauer
Bedingungen: +10°C, nahezu windstill, sonnig
 Beton, Granit
 Citytrak 9TX
 Genset 110 KVA 1500 RPM
 Stufe 1
Leerlauf: - U/min
Stufe 1: - U/min
Stufe 2: - U/min
Stufe 3: - U/min

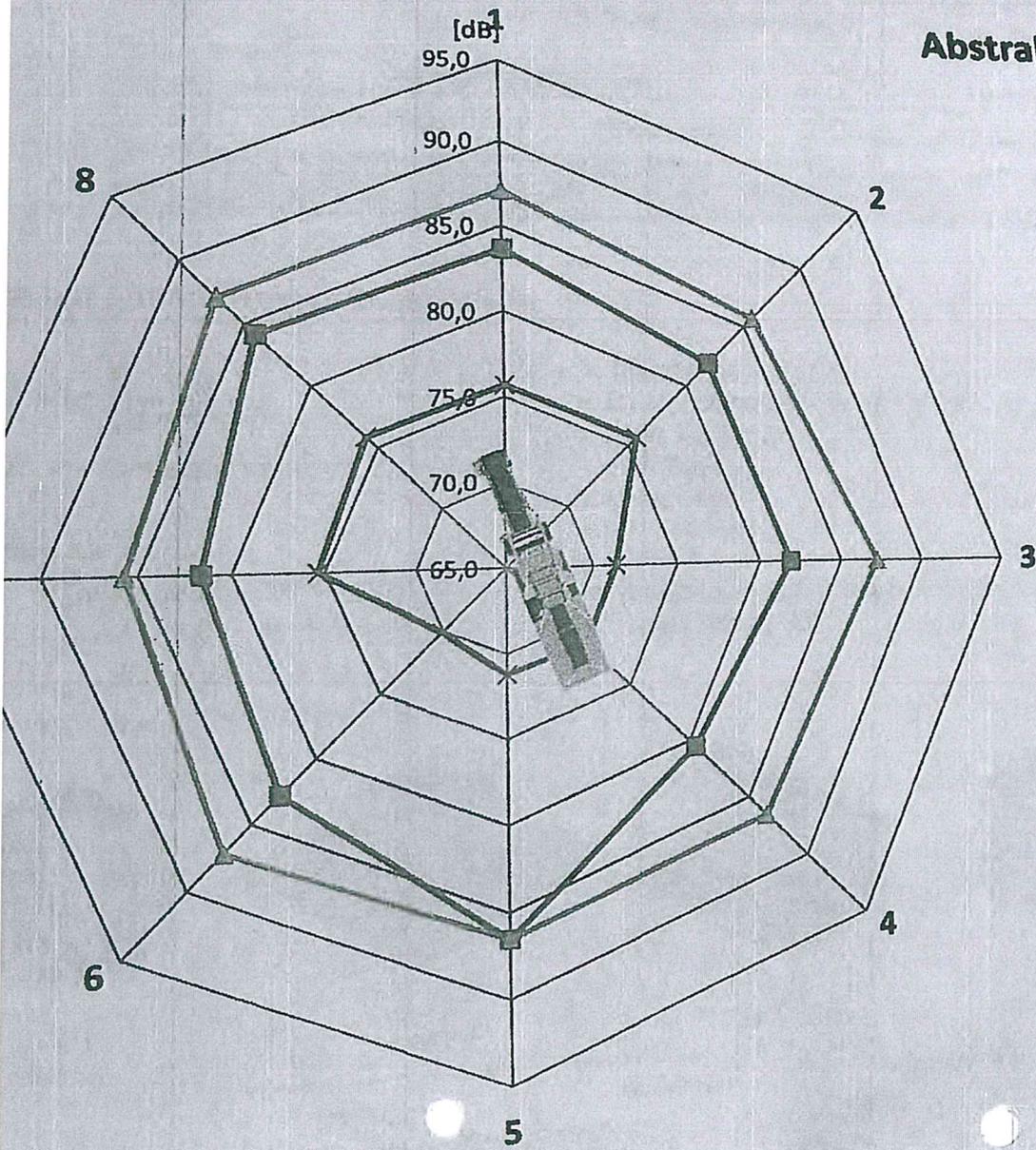


Abstand r [m]:	10
Abstand a [m]:	0,7
Abstand h [m]:	1,2

Messpunkt:	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
	83,7	87,1	75,7		dB(A)
	81,9	85,7	75,7		dB(A)
	81,9	87,2	71,3		dB(A)
	80,5	86,5	71,4		dB(A)
	86,5	86,5	71,2		dB(A)
	82,8	87,2	70,1		dB(A)
	81,6	85,7	75,4		dB(A)
	84,2	87,1	75,9		dB(A)

Charakteristik

Abstrahlcharakteristik um die An



- Standardausführung - Beton 0/50
- Standardausführung - Granit 0/50
- Standardausführung - Leeriauf (B)
- Standardausführung - Messung 0

Wertbildung von mehreren Schallquellen

$$L_m = 10 * \log \left[\frac{1}{n} \sum_{i=1}^n 10^{(0,1 * L_{pi})} \right]$$

- L m = Mittelwert-Schalldruckpegel (dB)
- L pi = Schalldruckpegel einer Schallquelle (dB)
- n = Anzahl Schallquellen

	Standardausführung		Standardausführung	
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 0
L _m	83,28	86,68	73,95	

Abmessung bei punktförmiger Schallquelle

$$L_s = \text{abs} \left[10 * \log \left(\frac{Q}{4 * \pi * r^2} \right) \right]$$

= Absolutwert kein negativer Wert

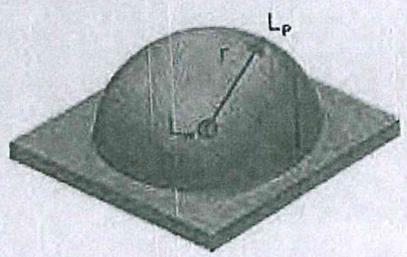
- L s = Messflächenmaß (dB)
- r = Messabstand (m) - Standard 1 m
- Q = Richtungsfaktor
- 1 = Vollkugel
- 2 = Halbkugel
- 4 = Viertelkugel
- 8 = Achtelkugel
- L p = Schalldruckpegel im Abstand r (dB)
- L w = Schalleistung (dB)

Formel für Schalldruck:

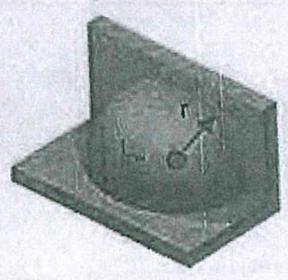
- Vollkugel: $L_p = L_w - 11 - 20 * \log(r)$
- Halbkugel: $L_p = L_w - 8 - 20 * \log(r)$
- Viertelkugel: $L_p = L_w - 5 - 20 * \log(r)$
- Achtelkugel: $L_p = L_w - 2 - 20 * \log(r)$



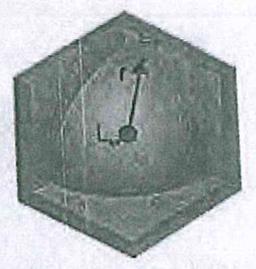
Q = 1
Vollkugel



Q = 2
Halbkugel



Q = 4
Viertelkugel



Q = 8
Achtelkugel

	Vollkugel	Halbkugel	Viertelkugel	Achte
	30,99	27,98	24,97	

Umrechnung von Schalldruck- in Schalleistungspegel

$$L_w = L_p + L_s$$

- L_w = Schalleistungspegel (dB)
- L_p = Schalldruckpegel (dB)
- L_s = Messflächenmaß (dB)

Richtungsfaktor:

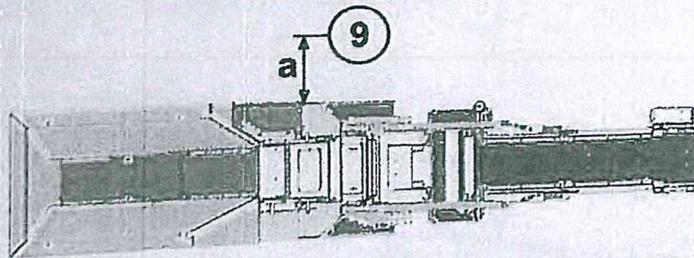
Halbkugel

Für unsere Betrachtung wird eine punktförmige Schallquelle auf einer ebenen Fläche angenommen. Somit also eine Halbkugel!

	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
Leistung L _w	111,26	114,66	101,93	0,00	dB(A)

Bänder und Aufgeber ein

Schallmessung an Bedienerposition

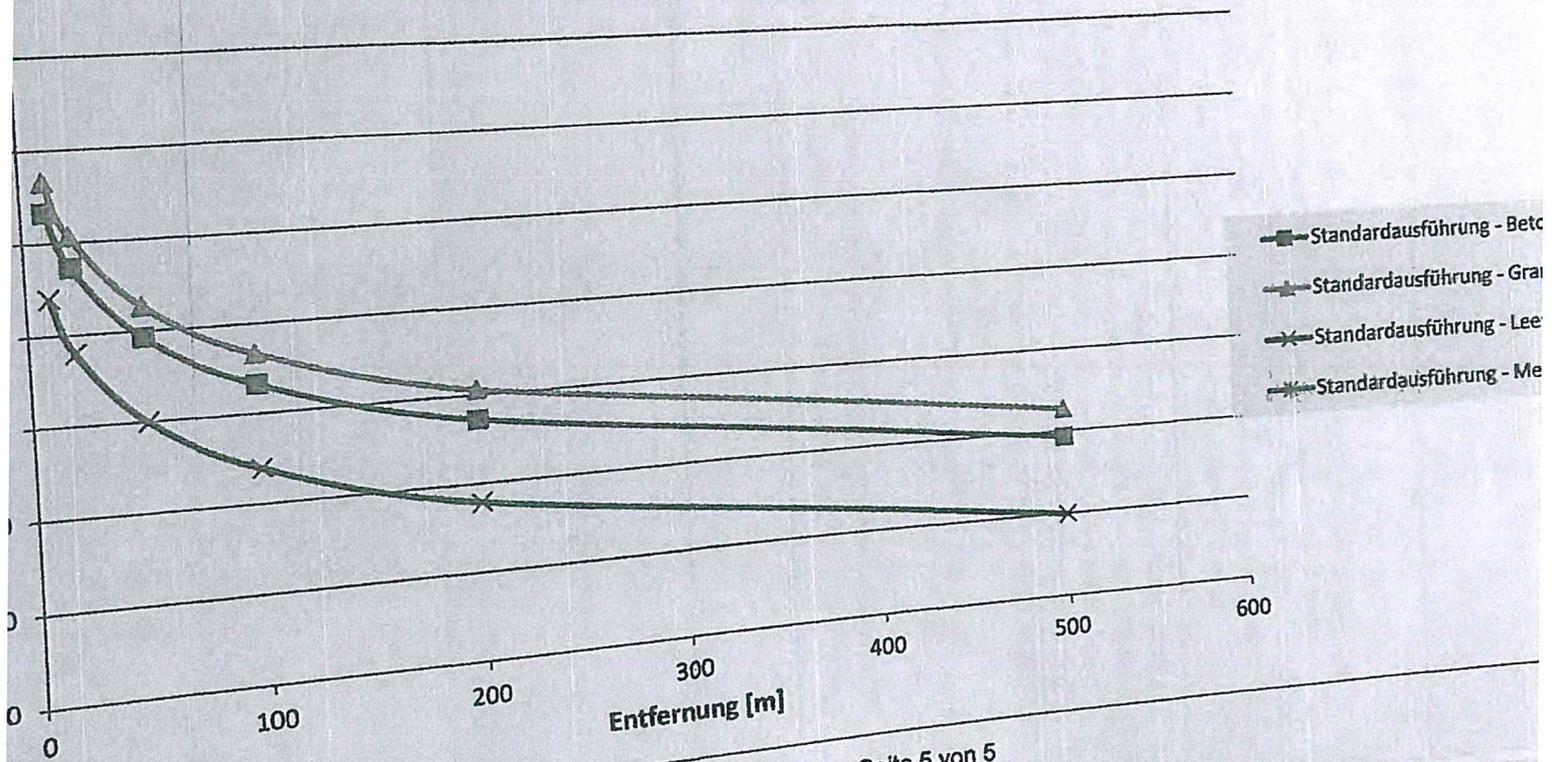


	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
Bedienerpos.	0,0	0,0	0,0	0	dB(A)
LA,eq	0,0	0,0	0,0	0	dB(C)
LC,peak					

Funktion der Entfernung

ung:	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
	83,28	86,66	73,95	0,00	dB(A)
	77,26	80,64	67,93	-6,02	dB(A)
	69,30	72,69	59,97	-13,98	dB(A)
0	63,28	66,66	53,95	-20,00	dB(A)
0	57,26	60,64	47,93	-26,02	dB(A)
0	49,30	52,69	39,97	-33,98	dB(A)

Entfernungsbedingte Schallpegelabnahme



Vorläufige Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Edewecht, vertreten durch Bürgermeisterin Petra Lausch,
dienstansässig Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,

und

Fa. Emil Hilgen GmbH & Co. KG, Friedrichsfehner Straße 29, 26188
Edewecht, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Hilgen

über die Anlegung einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 828 in Kleefeld

Vorbehaltlich weiterer Detailregelungen in einem Ergänzungsvertrag zu dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien als gemeinsame Baumaßnahme die Anlegung einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 828 in Kleefeld gemäß der als Anlage 1 beigefügten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Börjes, Westerstede, vom Dez. 2017, Projektnummer: 616.089.

Die Linksabbiegespur soll dergestalt angelegt werden, dass die in Anspruch zu nehmenden Grundstückflächen hälftig von der Firma Hilgen sowie von der Gemeinde Edewecht zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die gesamten Kosten der Baumaßnahme einschließlich der Kosten für die Ablösung von Unterhaltungslasten je zur Hälfte von der Firma Hilgen sowie von der Gemeinde Edewecht getragen werden.

Die Kosten für die Maßnahme werden zunächst von der Gemeinde Edewecht verauslagt, die Firma Hilgen leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Auf den Anteil der Firma Hilgen werden die von ihr eingebrachten Grundstückflächen mit einem Wert von 5,00 € je qm angerechnet. Soweit Pflasterflächen von der abzugebenden Grundstückfläche umfasst werden, werden deren Herstellungskosten zusätzlich angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die zu erbringenden Erdarbeiten ebenfalls angerechnet, soweit sie von der Firma Hilgen erbracht wurden. Maßstab sind hierbei die in vergleichbaren Baumaßnahmen durchschnittlich zu Grunde gelegten Preise, welche gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Landesstraßenbauverwaltung festgelegt werden.

Die Gemeinde Edewecht wird darüber hinaus anstreben, in einem Bebauungsplan das durch die zu bauende Linksabbiegespur zu erschließende Grundstück Flurstück 189/4 der Flur 21 als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Der voraussichtliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll in etwa den als Anlage Nr. 2 beigefügten Bereich umfassen.

Sollte der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen, ist die Firma Hilgen nicht an die durch diese Vereinbarung festgelegte Kostenbeteiligung gebunden.

In einer noch auszuarbeitenden ergänzenden Vertragsunterlage sind insbesondere zur Stellung von Sicherheiten, konkreter Erschließungs- und Erschließungskostenvereinbarungen und den Umfang der Bauleitplanung sowie der technischen Festlegung der Straßenbaumaßnahme Regelungen festzulegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Petra Lausch

Firma Emil Hilgen GmbH & Co. KG
Wolfgang Hilgen

Tanja Engel

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Tanja Engel
Dienstag, 20. Februar 2018 12:13
'm.addicks@emil-hilgen.de'
Vorläufige Vereinbarung
Vorläufige Vereinbarung.docx

Sehr geehrter Herr Hilgen,
anliegend erhalten Sie die vorläufige Vereinbarung zwischen der Gemeinde Edewecht und Ihnen. Bitte setzen Sie
sich mit Herrn Torkel in Verbindung Tel.: 04405/916-120.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
Engel

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
Tel: +49 (0) 44 05 / 916-149
Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240
E-Mail: engel@edewecht.de
Internet: www.edewecht.de

Einfache Abschrift

DR. KOCH
Rechtsanwälte und Notare.

DR. KOCH · Rechtsanwälte und Notare · Postfach 3269 · 26022 Oldenburg

Gemeinde Edeweicht
Rathausstraße 7
26188 Edeweicht
vorab per Telefax: 04405 916-240

Datum:
14.03.2019

Unser Zeichen: 00368-19-05-V + 404-19-05-V

Sekretariat: Frau Peschke /Mu
Durchwahl: 0441-92280-73
s.peschke@ra-drkoch.de

Betrifft: 17. Änderung des Flächennutzungsplans 2013
Bebauungsplan Nr. 195
„Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 18.02.2019 – 19.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

lautende Vollmachten liegen an.

Gegen die bis zum 19.03.2019 ausliegenden Planungen werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

1.

Zu beanstanden ist bereits Inhalt und Form der Auslegungsbekanntmachung.

Wolfgang Lemke
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Arend Nutzhorn
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andreas Genze
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt¹

Jens-Peter Brockmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. jur. Marcus Rolfes LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. jur. Heike Korte-Tölle
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Dirk Theermann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Kathrin Reuter
Rechtsanwältin

Sebastian Schlüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

¹
Bahnhofstraße 8
26122 Oldenburg
Telefon: 0441 / 92280-0
Telefax: 0441 / 92280-88
info@ra-drkoch.de
www.ra-drkoch.de

²
Hohe Straße 29
27798 Hude
Telefon: 04408 / 98401-0
Telefax: 04408 / 98401-11
info@ra-drkoch.de
www.ra-drkoch.de

DR. KOCH Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
AG Hannover
Partnerschaftsregister-Nr. 200995

Steuer-Nummer:
64 232 02900

Bankverbindung: Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover

IBAN: DE78 2802 0050 1424 7779 00
IBAN: DE 19 2501 0030 0010 6843 05

BIC: OLBODEH2
BIC: PBNKDEFF



Bekanntmachungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 BauGB haben nach der Rechtsprechung der BVerwG in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Stellungnahmen bewusst zu machen, der gewählte Inhalt der Bekanntmachung hat eine spezifische Anstoßfunktion zu bewirken (vgl. die zusammenfassende Darstellung der höchstrechtlichen Rechtsprechung bei Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, Kommentar zum BauGB, 130. Lieferung August 2018, § 3 BauGB, Rdn. 48 ff. mit umfangreichen Nachweisen).

Diesen Anforderungen wird die Auslegungsbekanntmachung nicht gerecht. In der Auslegungsbekanntmachung heißt es lediglich, Gegenstand der Planungen sei die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des dortigen Gewerbebetriebes hinsichtlich einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Tatsächlich ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 (S. 3, S. 31), dass die Planung die Möglichkeit einer Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ermöglichen soll mit dem Erfordernis erhöhter Emissionskontingente im nördlichen Bereich der geplanten GE-Fläche.

Dieser planerische Hintergrund ist der Auslegungsbekanntmachung nicht zu entnehmen, von derartigen Planungsabsichten war jedenfalls bis Ende des Jahres 2018 nirgendwo die Rede. Dieser planerische Hintergrund hätte in der Auslegungsbekanntmachung ausdrücklich verlautbart werden müssen. Die Auslegungsbekanntmachung als solche vermittelt demgemäß einen völlig falschen Eindruck davon, was Hintergrund der Planung ist („Etikettenschwindel“).

Eine wirksame Auslegungsbekanntmachung existiert demgemäß nicht. Die Auslegung ist bereits aus diesem formellen Grund zu wiederholen.

2.

Im westlichen Planbereich ist die Ausweisung von GE-Bereichen geplant. Dies soll auch für den Bereich mit „erhöhten Emissionskontingenten“ gelten – also den Bereich, in dem nach dem Planungskonzept der Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ermöglicht werden soll.

Derartige Anlagen sind in einem GE-Gebiet von vorne herein nicht statthaft. Derartige Anlagen bewirken sehr hohe Schalleistungspegel, zulässig errichtet werden können derartige Anlagen allenfalls in förmlich ausgewiesenen Industriegebieten. Sogenannte Baustoffrecycling-Anlagen verursachen typischerweise erhebliche Belästigungen. Bauplanungsrechtlich sind derartige Anlagen in einem Gewerbe-

gebiet gem. § 8 BauNVO nicht zulässig; die Ausweisung eines Industriegebietes ist nicht geplant und am streitigen Standort ohne Frage auch nicht statthaft. Verwiesen wird dazu auf zwei einschlägige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.1992 (7 C 7.92, abrufbar über Juris) sowie des OVG Lüneburg vom 01.09.2014 (12 LA 255/13, ebenfalls abrufbar über Juris). Nach der letztgenannten Entscheidung können Baustoffrecycling-Anlagen in einem Gewerbegebiet nur ganz ausnahmsweise erstellt werden, nämlich dann, wenn der genehmigte Betrieb derart atypisch ist, dass er erhebliche Belästigung nicht erwarten lässt, seine Verträglichkeit in einem Gewerbegebiet also sichergestellt ist.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei dem Bebauungsplanentwurf um eine sogenannte Angebotsplanung – im sogenannten Anlagenzulassungsverfahren bedarf es grundsätzlich einer dezidierten Prüfung, ob derartige Anlagen genehmigungsfähig sind. Dieser Hintergrund ändert nichts daran, dass der Bebauungsplanentwurf in der gegenwärtigen Fassung rechtswidrig ist, da – jedenfalls ausweislich des schalltechnischen Gutachtens vom 10.01.2019 – planerisch die generellen Grundlagen dafür geschaffen werden sollen, dass die Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlagen ermöglicht wird. In einem GE-Gebiet sind derartige Anlagen (s. o.) indes unzulässig.

3.

Generell ist zu rügen, dass die umfangreichen Planunterlagen die tatsächlichen Absichten der Firma Hilgen (die gesamte Planung dient ganz maßgeblich den Interessen ausschließlich dieser einen Firma) verschleiern. Von der Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ist – soweit ersichtlich – ausschließlich im schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 die Rede, und zwar versteckt auf S. 3 und S. 31. In der Begründung zum Planentwurf aus dem Monat Februar 2019 findet sich dazu nichts. Unter „Ziele und Zwecke der Planung“ ist lediglich von der planungsrechtlichen Absicherung des Feuerwehrstandortes sowie von der Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma Hilgen („dort ansässiger Fuhrunternehmer“) die Rede. Die Firma möchte sich im Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung zukunftssicher aufstellen. In der Begründung heißt es weiter, die Firma Hilgen strebe mittelfristig die Verlegung des gesamten Bus- und Fuhrunternehmens aus dem Ortzentrum an diesen Standort an, das westliche Areal solle deshalb als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Bei Lektüre Ihrer amtlichen Begründung kommt niemand auf die Idee, dass tatsächlich planungsrechtlich der Einsatz einer Steinbrechanlage geplant ist bzw. planerisch abgesichert werden soll. Unter die Begriffe „Bodenaustausch und Bodenaufbereitung“ lässt sich beim besten Willen der Einsatz einer Steinbrechanlage nicht subsumieren.

Damit erweist sich auch die Begründung zum Planentwurf in der gegenwärtigen Fassung als rechtswidrig, da die tatsächlichen Planungsabsichten nicht hinreichend konkret verlautbart sind.

4.

An diese Erkenntnis knüpft sich ein weiterer maßgeblicher planungsrechtlicher Mangel an: Die Träger öffentlicher Belange sind vorzeitig bereits beteiligt worden, bei den Akten befinden sich dazu verschiedene Stellungnahmen. Die Stellungnahmen stammen durchgehend aus der Zeit vor Januar 2019. Von der mehrfach angesprochenen planerischen Absicht, im Bereich der geplanten GE-Fläche die Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage zu ermöglichen, war bis dahin nie die Rede. Damit gehen die gesamten bislang eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ins Leere, da diese sich zu diesem planerischen Hintergrund mangels Kenntnis nicht geäußert haben und nicht haben äußern können. Das bisherige Verfahren leidet demgemäß auch aus diesem Grunde an einem schwerwiegenden Mangel.

5.

Generell wird der Planungsbedarf (Planerfordernis) beanstandet, soweit Planungsanlass die Bestandssicherung und Umsiedlung der Firma Hilgen ist. Soweit hier bekannt, verfügt die Firma Hilgen im Bereich der Gemeinde Edeweicht über andere Flächen, die wesentlich besser geeignet sind, derartige Betriebe gebietsverträglich zu errichten. Im Bereich der Gemeinde Edeweicht befindet sich daneben in einem ausgewiesenen Industriegebiet bereits eine vergleichbare Steinbrechanlage. Es bietet sich daher zumindest an, planerisch darüber nachzudenken, ob sich die Firma Hilgen nicht in diesem bereits vorhandenen Industriegebiet ansiedelt. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. eingehend BVerwG, Urteil vom 27.03.2013, 4 C 13.11, abrufbar über Juris). Ein Planbedürfnis besteht nicht, wenn sich die Planung in anderen Bereichen der Gemeinde gebietsverträglich realisieren lässt.

6.

Uns liegt eine Abtorfgenehmigung aus dem Jahre 1996 vor. Seinerzeit ist es der Firma _____ genehmigt worden, Torfabbau zu betreiben im Bereich „Jeddeloher Damm“. Nach Ziff. 6.2 des im damaligen Verfahren vorgelegten Erläuterungsbericht/landschaftspflegerischer Begleitplan sind seinerzeit konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorgegeben worden. Nach erfolgtem Abbau sei die Fläche im Sinne einer landwirtschaftlichen Extensiv-Grünlandnutzung herzurich-

ten, daneben sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen mit Festschreibung nur eingeschränkter Nutzung nach dem Abbau vorgegeben worden.

Die Planungen gem. Bebauungsplanentwurf Nr. 195 widersprechen diesen damaligen Festsetzungen. Unter Ziff. 3.2.7 (Seite 26) der Planbegründung heißt es zwar, aktuell stellten sich die freien Flächen des Plangebiets als Grünland dar, es handele sich daneben um Ausgleichsflächen für den vorgenommenen Torfabbau – die Kollision ist daher planerisch grundsätzlich erfasst worden. Es fehlt indes an einer nachvollziehbaren Lösung dieser Kollisionslage: In der Begründung heißt es lediglich, als Ausgleichsmaßnahme sei eine Gehölzanpflanzung vorgesehen, die verbleibenden nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen würden in dem der Gemeinde Edewecht zur Verfügung stehenden Flächenpool im Fintlandsmoor umgesetzt. So geht es nicht! Bereits im Zuge der Planung muss konkret geregelt werden, wie die Ausgleichsmaßnahmen ausgestaltet werden sollen. Insbesondere fehlt es an jeglichen Erkenntnissen dazu, ob die angesprochenen Flächen im Fintlandsmoor überhaupt als Ausgleichsflächen geeignet sind (was nachdrücklich bezweifelt wird). All das hätte bereits im Rahmen der Planung dezidiert ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Fest steht, dass es in Folge der Planung zu einem Eingriff kommt. Wenn dem so ist, muss bereits in der aktuellen Planung substantiiert geregelt werden, wo und wie die gebotenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Daran fehlt es – auch das macht die Planung fehlerhaft.

7.

Generelle Einwendungen werden daneben gegen die Festsetzung sogenannter Emissionskontingente erhoben. Für den hinteren Planbereich sollen verschieden hohe Emissionskontingente festgesetzt werden, wobei die Teilgebiete jeweils sehr klein sind. Diese Planung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.12.2017 (4 CN 7.16, abrufbar über Juris) eingehende Ausführungen dazu gemacht, unter welchen Bedingungen für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt werden können. Danach bedarf es einer hinreichend klaren und abgrenzbaren Gliederung, wobei die einzelnen Teilgebiete bestimmte Vorgaben erfüllen müssen. Daneben ist im Bebauungsplan selbst bzw. in seiner Begründung zu dokumentieren, wenn es zu einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten kommen soll. Das Bundesverwaltungsgericht fordert für den Fall einer planinternen Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO die Belassung einer Teilfläche ohne relevante Emissionsbeschränkung (vgl. dazu die instruktive Kommentierung von Vietmeier BauR 2018, S. 766 ff. „Emissionskontingentierung durch Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauNVO“). Den aktuell vorliegenden Planungen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Teilfläche ohne relevante Emissi-

onsbeschränkung bestehen bleiben soll – die geplante planinterne Gliederung verstößt damit gegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.

8.

Grundlegende Einwendungen werden daneben gegen das schalltechnische Gutachten vom 10.01.2019 erhoben.

- a) Zunächst liegt uns ein Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 13.03.2019 an vor, wonach die Gutachter zwei maßgebliche Immissionsorte am Jeddelloher Damm außer Acht gelassen haben, die Schallkontingentierung bedürfe bereits deshalb einer erneuten Überprüfung. Dieser Mangel soll sich auf die südliche GE1-Fläche beziehen.
- b) Grundlage des Gutachtens ist daneben die derzeitige Immissionsvorbelastung durch die L828. Diese Berechnungen beruhen auf einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren diverse Baugebiete im streitigen Bereich noch gar nicht erschlossen, die Einzelheiten sind Ihnen bekannt. Die etlichen Bautätigkeiten in den letzten Jahren haben zu einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens geführt. Die berechneten Werte zur derzeitigen Vorbelastung sind demgemäß falsch – mit der Folge, dass die Berechnungen zu den zusätzlichen Emissionskontingenten obsolet sind.
- c) Aus nicht näher nachvollziehbaren Gründen soll auf aktiven Lärmschutz verzichtet werden. Weder das schalltechnische Gutachten noch die Planbegründung enthalten nachvollziehbare Begründungen dafür.
- d) Bei der Vorbelastungsberechnung sind daneben kurzerhand die Schalleistungspegel aus dem existierenden Bebauungsplan Nr. 107 A zu Grunde gelegt worden. Konkrete Messungen der von den Firmen Sommerfeld und Hilgen ausgehenden Werte fehlen, auch insoweit fehlt es demgemäß an tragfähigen Grundlagen.

9.

In der Begründung zum Planentwurf fehlen Hinweise auf einen in unmittelbarer Nähe (Schoolstraat/Ecke Jeddelloher Damm) vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.

10.

In den Akten ist von einer „Verkehrstechnischen Untersuchung zur Anbindung des geplanten Feuerwehrstandorts an den Jeddelloher Damm“ die Rede. Das Gutachten ist nicht ausgelegt worden.

11.

Völlig unklar ist, welche Staubbelastungen durch die Umsiedlung des Fuhrunternehmens und insbesondere die geplante Steinbrechanlage verursacht werden, insoweit ist derzeit ein klares Abwägungsdefizit festzustellen.

12.

Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sind in den Planunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt. Insoweit bedarf es eingehender ergänzender Ermittlung, an denen es bislang fehlt. Im streitigen Bereich sind verschiedene Vogelarten beobachtet worden (Moorenten, Kiebitz, Star, Weißstorch, Gartenrotschwanz – daneben Zugvögel, Fledermäuse). Mit Sicherheit existieren daneben zu schützende Amphibien in dem im Plangebiet vorhandenen Feuchtbereichen, an gebotenen Untersuchungen fehlt es.

13.

Der Gemeinde Edewecht ist daneben der Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens zu machen. In den neu entstehenden Baugebieten hat die Gemeinde Edewecht „Bauplätze in bevorzugter und ruhiger Wohnlage“ angeboten. Von Bauplätzen in bevorzugter und ruhiger Wohnlage kann beim besten Willen keine Rede (mehr) sein, wenn es gestattet werden soll, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft eine Firma mit dem Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung einschließlich Einsatz einer (mobilen) Brechanlage entsteht, was auf der Hand liegt. Nichts anderes gilt für die dadurch verursachten erheblichen Wertminderungen der angrenzenden Grundstücke.

14.

Uns liegt schließlich die Eingabe

) vor. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf den Inhalt dieser Eingabe ergänzend Bezug genommen; alle Einwendungen werden auch für (zweifelhaftes Ziel der Planung/nicht hinreichende Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes/Abwägungsdefizit hinsichtlich der Belange der Raumordnung/unzulängliche Stellungnahme der unteren Umweltbehörde des Landkreises Ammerland/nicht hinreichende Abstände zwischen den geplanten Gewerbegebieten und den Wohngebieten/nicht hinreichende Ermittlung der drohenden Staubbelastungen/unvollständige Ermittlung vorhandener schutzbedürftiger Arten im Plangebiet/Wertminderung).

15.

Den abschließenden Bemerkungen der wird in vollem Umfang beipflichtet: Eine hinreichende Abwägung der von dem Vorhaben betroffenen

öffentlichen und privaten Belange hat nicht stattgefunden. Maßgeblich ist insbesondere, dass es vorliegend primär um die Belange einer einzigen Firma geht, nämlich der Firma Hilgen. Den Interessen dieser Firma sollen die schützenswerte Belange diverser Privatanwohner untergeordnet werden. Eine Bauleitplanung, die maßgeblich den Interessen nur eines Investors dient, ist bereits per se bedenklich.

Mit freundlichem Gruß

Arend Nutzhorn
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Liste von Bürgern, die ausdrücklich gegen die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und den Bebauungsplan Nr. 195 "westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" sind und sich insbesondere gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwecks Ermöglichung einer Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer (mobilen) Brechanlage in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung aussprechen.

Mit der Unterschrift unter diese Liste erklärt der/die Unterzeichner(in) sich mit der Weitergabe seiner/ihrer Daten und Verarbeitung im Sinne der Erstellung einer Liste zu oben angeführtem Anliegen ausdrücklich einverstanden. Die hier angegebenen Daten werden nur für den oben angeführten Zweck und ausdrückliche nicht für Werbezwecke benutzt. Weiter Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://friedrichsfehner-gegen-brechanlage.de/privacy-policy/>

Name	Vorname	Straße	Wohnort	Kontakt (wenn gewünscht)	Unterschrift
------	---------	--------	---------	--------------------------	--------------

Die Liste enthält 168 Unterschriften, davon 9 auswärtige Unterschriften.